Netze BW

Stellungnahme zum Sachstandspapier Kostenwälzung: Orientierungspunkte der Bundesnetzagentur

Stuttgart, 17.04.2026

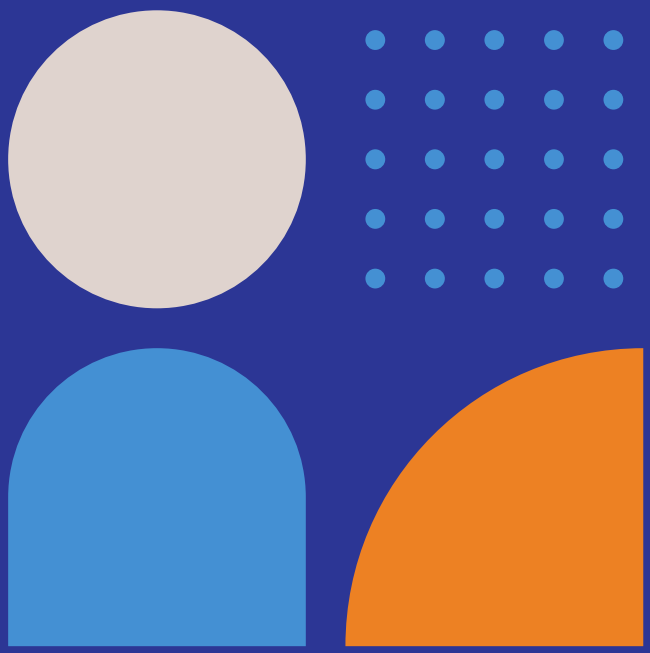

Ein Unternehmen der EnBW

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Zusammenfassung 1

2 Sachstand 3

3 Kostenwälzung 4

4 Abrechnungsrelevante Umspannebenen 10

5 Bundeseinheitliche Netzentgelte 16

Stellungnahme der Netze BW
zum Sachstandspapier Kostenwälzung:
Orientierungspunkte der BNetzA

1 Einleitung und Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur hat am 5. März 2026 im Rahmen des Festlegungsverfahrens AgNes (GBK-25-01-1#3) ein weiteres Sachstandspapier vorgelegt. Dieses widmet sich der Thematik der Kostenwälzung und der Frage, wie die Systematik zur Wälzung der Kosten innerhalb der Spannungsebenen durchgeführt werden kann. Zum vorliegenden Sachstandspapier kann bis zum 17. April 2026 Stellung genommen werden. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

Die Behörde schlägt in dem Papier, ausgehend von den bisher diskutierten Netzentgeltkomponenten, eine Entkopplung der Kostenwälzung von der Netzentgeltstruktur vor, die zur Verrechnung zwischen den Netzebenen eingeführt werden solle. Zentraler Parameter für diese Kostenwälzung soll die netzbezogene Letztverbrauchermenge sein. In diesem Zusammenhang diskutiert die Behörde auch die bidirektionale sowie eine kapazitätsorientierte Kostenwälzung. Ein weiteres Thema, das in diesen Orientierungspunkten adressiert wird, ist die Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen. Die Bundesnetzagentur bewertet diese Möglichkeit grundsätzlich positiv, sieht jedoch zugleich technische sowie rechtliche Herausforderungen, beispielsweise im Hinblick auf entflechtungsrechtliche Fragestellungen Umständen.

Aus dem vorliegendem Sachstandspapier geht hervor, dass die Regulierungsbehörde eine bidirektionale Kostenwälzung als nicht praktikabel umsetzbar ablehnt und stattdessen einen pragmatischen Ansatz für den neuen Wälzungsmechanismus verfolgt. Diese Sichtweise teilt Netze BW ausdrücklich. Das Zusammenfassen der Umspann- und Netzebene erachtet Netze BW, insbesondere auch unter dem Blickwinkel der bereits festgelegten Abschaffung der bisherigen Regelungen nach § 19 Abs. 3 StromNEV, als sinnvoll.

Die beiden begrüßenswerten Anpassungen führen in der operativen Umsetzung zu neuen Anforderungen, die im Wesentlichen vermieden werden können, wenn sie zeitgleich mit der Einführung bundeseinheitlicher Verteilnetzentgelte umgesetzt werden. Daneben stellen bundeseinheitliche Netzentgelte eine maßgebliche Vereinfachung in der deutschen Netzentgeltsystematik dar, schaffen eine einheitliche Grundlage für netzdienliche Anreize und stellt die überlegene Alternative zur EE-Mehrkostenumlage da. Die Netze BW spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass die Bundesnetzagentur die Chance des AgNes-Verfahrens nützt und die Einführung bundeseinheitlicher Verteilnetzentgelte aktiv vorantreibt.

Zu den im Sachstandpapier gestellten Fragen der Bundesnetzagentur nimmt die Netze BW im Folgenden zu ausgewählten, aus unserer Sicht zentralen Aspekten Stellung.

Zusammenfassung der zentralen Punkte der Netze BW

- Die Entkopplung von Kostenwälzung und Netzentgeltstruktur durch eine Wälzung der Kosten vorgelagerter Netzebenen auf Basis des netzbezogenen Letztverbrauchermengen ist aus Sicht der Netze BW grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings bestehen aufgrund

komplexer Anschluss- und Netzstrukturen Abgrenzungsschwierigkeiten bei den Letztverbrauchermengen.

- Um eine sachgerechte, transparente und konsistente Aufteilung der Letztverbrauchermengen sicherzustellen, sind klare, einheitliche und verbindliche Vorgaben erforderlich. Der Mehraufwand für eine sachgerechte Aufteilung der Letztverbrauchermengen würde mit der Einführung bundeseinheitlicher Verteilnetzentgelte vollumfänglich entfallen.

- Sofern nachgelagerte Verteilernetzbetreiber an mehrere vorgelagerte Netzbetreiber angebunden sind, müssen die Letztverbrauchermengen nach einem geeigneten, verursachungsorientierten Schlüssel aufgeteilt werden. Dabei könnte nach der jeweils gegenüber den vorgelagerten Netzbetreibern abgenommenen Bezugsmengen differenziert werden. Gegebenenfalls ist ergänzend eine Aufteilung nach Spannungsebenen vorzunehmen.

- Netze BW unterstützt die von der Bundesnetzagentur vorgetragene Argumentation zur Zusammenlegung von Netz- und Umspannebenen und begrüßt, dass dieser Ansatz im AgNes-Prozess aktiv geprüft wird. Je nach Ausgestaltung ergeben sich jedoch auch hier Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf Zuordnungs- und Eigentumsfragen. Für alle Optionen gilt, dass mit einer Einführung bundeseinheitlicher Verteilnetznetzentgelte die operativen Herausforderungen maßgeblich reduziert oder vermieden werden können.

- Nach unserer Einschätzung sollte, auch gerade mit Blick auf die Übertragungsnetzbetreiber, eine Zuordnung der Umspannebene zur vorgelagerten Netzebene erfolgen. Somit würde die Umspannung HöS/HS der Höchstspannungsebene zugeordnet. Das Gleiche gilt auch für die weiteren Netzebenen, so dass die MS/NS der Mittelspannung zugeordnet werden würde. Denkbar wäre aber auch eine Zusammenfassung allein über die anliegende Spannung. Letzteres wäre vergleichsweise einfach umzusetzen, da keine aufwändige Abgrenzung einzelner Bauteile notwendig ist. Es handelt sich mit Blick auf die Umsetzungsoptionen bei einem Entfall der abrechnungsrelevanten Umspannebenen vermutlich um die operativ einfachste Umsetzungsvariante.

- Aus Sicht von Netze BW stellen bundeseinheitliche Verteilnetzentgelte nicht nur eine konsistente, sondern eine zwingende Weiterentwicklung der bestehenden Netzentgeltsystematik dar: Sie erfüllen die angestrebten Zielkriterien des AgNes-Prozesses, insbesondere Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz.

- Zudem hätte die Vereinheitlichung deutliche Vorteile gegenüber des bestehenden Umlagemechanismus der EE-bedingten Kostenwälzung, welche auch zur Verstärkung von Tarifanomalien beiträgt. Bundeseinheitliche Verteilnetzentgelte sorgen auch hinsichtlich der nun angedachten Kostenwälzung sowie Entfall der abrechnungsrelevanten Umspannebene für erhebliche Vereinfachungen.

2 Sachstand

Der im Sachstandspapier beschriebene Vorschlag für die Kostenwälzung zielt auf eine grundsätzliche Anpassung der bestehenden Systematik ab. Es sollen damit den veränderten strukturellen Bedingungen im Stromsystem Rechnung getragen werden, insbesondere dem zunehmenden Anteil dezentraler Erzeugung. Die Behörde vertritt die Einschätzung, dass der derzeitige Mechanismus der vertikalen Kostenwälzung zunehmend zu Verteilungs- und Anreizproblemen führt.

Die derzeitige Systematik behandele nachgelagerte Netzbetreiber im Kern wie Endverbraucher, die an ein vorgelagertes Netz angeschlossen sind. Dieser Ansatz wird auch innerhalb eines Netzbetreibers angewendet, wenn mehrere Spannungsebenen betrieben werden. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur führt diese Systematik zu einer regional stark unterschiedlichen Kostenbeteiligung von Verbrauchern an den Kosten vorgelagerter Netze. Insbesondere in Netzgebieten mit hohem Anteil dezentraler Erzeugung sinken die Strombezüge aus vorgelagerten Netzebenen. Gleichzeitig reduziert dezentrale Erzeugung die Kosten der vorgelagerten Netze nicht in entsprechendem Maße. Vielmehr entstehen durch Rückspeisungen teilweise zusätzliche Kosten. Aus diesen Umständen resultiert eine unterproportionale Kostentragung nachgelagerter Netze gegenüber vorgelagerten Netzebenen, es entstehen vermehrt Tarifanomalien und der Grundsatz der Kostenreflexivität sei verletzt.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur verschiedene Optionen untersucht. Neben der Anpassung der Kostenwälzung an eine neue Netzentgeltstruktur, die tendenziell nach Kapazitäten wälzen würde, wurde auch die bidirektionale Kostenwälzung untersucht, die mit einer Wälzung nach den tatsächlichen Energieflüssen einhergehen würde. Darüber hinaus wurde auch eine Entkopplung der Kostenwälzung von der Netzentgeltstruktur untersucht, die einerseits anhand angeschlossener Kapazitäten und andererseits nach dem netzbezogenen Letztverbrauch durchgeführt werden könnte.

In den Orientierungspunkten favorisiert die Bundesnetzagentur eine Entkopplung der Kostenwälzung von der Netzentgeltstruktur durch eine Wälzung der Kosten vorgelagerter Netzebenen nach den netzbezogenen Letztverbrauchermengen. Nach Auffassung der Behörde lässt sich diese Systematik insbesondere mit dem Grundsatz der Kostenreflexivität begründen und zugleich beruht der Letztverbrauch auf einer eindeutig messbaren Größe, die unabhängig von der Entwicklung der dezentralen Erzeugung ist. Dadurch kann eine im Zeitverlauf stabilere und weniger volatile Kostenallokation erreicht werden.

Parallel zur Kostenwälzung prüft die Bundesnetzagentur auch eine Vereinfachung der Struktur der abrechnungsrelevanten Netzebenen. Derzeit werden Netzentgelte für sieben Netz- und Umspannebenen ermittelt. Die Abgrenzung der Umspannebenen wird dabei als problematisch angesehen. Vor diesem Hintergrund wird aktuell diskutiert, die Anzahl der Netzebenen auf vier zu reduzieren und die abrechnungsrelevanten Umspannebenen abzuschaffen. Dies könnte gemäß der Bundesnetzagentur die Komplexität reduzieren, die Stabilität der Netzentgelte erhöhen und Fehlanreize bei Standort- und Netzanschlussentscheidungen verringern. Dem stehen jedoch praktische Herausforderungen gegenüber, insbesondere rechtliche Eigentums- und

Abgrenzungsfragen bei bestehenden Umspannanlagen und mögliche Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern. Aufgrund dieser komplexen Folgefragen ist nach Einschätzung der Bundesnetzagentur nicht zu erwarten, dass eine entsprechende Änderung bereits zum 01. Januar 2029 umgesetzt werden kann. Die Thematik soll jedoch bereits jetzt weiter geprüft und diskutiert werden.

3 Kostenwälzung

Die Bundesnetzagentur stellt in den Orientierungspunkten verschiedene Modelle zur künftigen Kostenwälzung dar, die von einer Anlehnung an das neue kapazitätsbasierte Grundmodell über eine bidirektionale Kostenwälzung bis hin zu einer vollständigen Entkopplung von der bestehenden Netzentgeltstruktur reichen. Eine quantitative Analyse wurde jedoch ausschließlich für die von der Behörde bevorzugte Variante der Kostenwälzung auf Basis von Letztverbrauchermengen vorgenommen. Die übrigen Optionen wurden offenbar nicht vertieft untersucht oder – soweit entsprechende Analysen vorliegen sollten – nicht in die Orientierungspunkte aufgenommen.

Damit fehlt eine belastbare Vergleichbarkeit der vorgeschlagenen Modelle. Eine fundierte Abschätzung ihrer jeweiligen Wirkungen auf die Kostenwälzung und die damit resultierenden Netzentgelte bei den Netzbetreibern ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Für eine sachgerechte Abwägung der unterschiedlichen Ansätze bedarf es einer konsistenten, vollumfänglichen Datengrundlage sowie transparenter und konkreter Aussagen der Bundesnetzagentur zu den zugrunde gelegten Annahmen und Berechnungen, so dass die im Expertenaustausch am 10. März gezeigten Ergebnisse auch durch die Netzbetreiber reproduzierbar sind.

Hinzu kommt, dass die einzig vorliegende Bewertung auf veralteten Daten aus dem Jahr 2021 basiert und aktuelle Rahmenbedingungen unberücksichtigt lässt, insbesondere den Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten sowie die seit 2025 geltende Verteilung der EE-bedingten Mehrkosten. Vor dem Hintergrund der teilweise sehr komplexen Anschlusssituationen zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern sowie der derzeit fehlenden Datentransparenz ist aus Sicht der Netze BW aktuell lediglich eine grobe Abschätzung der Auswirkungen auf die Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber möglich. Dieser Umstand zeigt nach Einschätzung von Netze BW auch, dass die Behörde bisher die operativen Umsetzungsfragen bei einer Kostenwälzung auf Basis der netzbezogenen Letztverbrauchermengen unterschätzt hat. Dabei nimmt die Komplexität der Umsetzung mit jeder weiteren Netzebene zu.

Für eine belastbare Bewertung der Effekte auf die unteren Netzebenen, insbesondere die Niederspannung, sind über eine aktualisierte Datengrundlage hinaus verbindliche und deutlich konkretisierte Berechnungsvorgaben zum neuen Grundmodell sowie zum vorgesehenen Kostenwälzungsmechanismus erforderlich.

Fragen der Bundesnetzagentur

- Welches Modell ist aus Ihrer Sicht vorzugswürdig?

Eine Anpassung der Kostenwälzung an die neuen Entgeltkomponenten wäre eine zunächst naheliegende Lösung, die sich zudem mit einem überschaubaren Aufwand umsetzen ließe. Es müssten aber klare Rahmenbedingungen definiert werden, die eine sachgerechte Bestellung der Kapazität sicherstellen, ob für den Bezug aus der vorgelagerten Ebene oder für die interne Kostenwälzung. Andernfalls könnten sich unerwünschte Umverteilungseffekte ergeben, die dem Ziel einer verbesserten Kostenreflexivität entgegenstehen würden.

Eine bidirektionale Kostenwälzung ist bei der Anzahl der beteiligten Netzbetreiber keine praktikable Alternative und wird von Netze BW abgelehnt. Der hohe Koordinations- und Abstimmungsaufwand sowie die komplexe Entgeltkaskade würden voraussichtlich zu mehrfachen Preisanpassungen und erhöhten Risiken für Inkonsistenzen und Preisanomalien führen. Dies hätte auch negative Auswirkungen auf nachgelagerte Marktrollen, insbesondere auf die rechtzeitige Anpassungsfähigkeit der Lieferanten.

Da der Netzausbau primär leistungs- und nicht arbeitsbezogen erfolgt, stellt eine kapazitätsbasierte Kostenwälzung einen geeigneten und sachgerechten Ansatz dar. Allerdings liegen die erforderlichen Daten noch nicht in ausreichender Qualität vor. Zudem bedarf es hierfür klarer methodischer Vorgaben sowie einer bundeseinheitlichen und konsistenten Ausgestaltung, insbesondere zur Behandlung unterlagerter Netzebenen. Dies gilt unter anderem auch für die eigenen nachgelagerten Netzebenen.

Die von der Bundesnetzagentur präferierte Ausgestaltung auf Basis des netzbezogenen Letztverbrauchs ist grundsätzlich pragmatisch angelegt und auf den ersten Blick zunächst mit einem vergleichsweise geringen Umsetzungsaufwand verbunden. In der praktischen Anwendung zeigen sich jedoch deutliche Abgrenzungsschwierigkeiten, da die relevanten Letztverbrauchermengen aufgrund teils komplexer Anschluss- und Netzstrukturen nicht in allen Fällen eindeutig zugeordnet werden können. Dies betrifft insbesondere Konstellationen, in denen Netzbetreiber an mehrere vorgelagerte Netzbetreiber angeschlossen sind oder zugleich sowohl als vor- als auch als nachgelagerter Netzbetreiber auftreten. Auch bei diesem Ansatz sind daher klare, einheitliche und verbindliche Vorgaben erforderlich, um eine sachgerechte, transparente und konsistente Aufteilung der Letztverbrauchermengen sicherzustellen. Zudem wäre ein zentraler Datenaustausch zwischen den beteiligten vor- und nachgelagerten Netzbetreibern zu etablieren, um die notwendigen Informationen bereitzustellen. Dieser Aufwand lässt sich deutlich verringern, wenn die Anpassung der Kostenwälzung mit einer Einführung bundeseinheitlicher Netzentgelte flankiert wird (vgl. hierzu Abschnitt 5).

- Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit den Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen z.B. zu den netzbezogenen Letztverbrauchermengen, auch von nachgelagerten Netzbetreibern, vorliegen?

Die der Kostenwälzungssystematik zugrunde liegenden Parameter sollten weder einem Plan-/Ist-Abgleich noch dem Regulierungskonto unterworfen werden, um eine zusätzliche und unnötige Komplexität in der Netzentgeltkalkulation zu vermeiden. Stattdessen sollte konsequent auf die (testierten) Ist-Werte des Vorjahres abgestellt werden. Prognosedaten bieten im Vergleich zu Ist-Daten keinen nennenswerten Mehrwert, erhöhen jedoch den zeitlichen und organisatorischen Aufwand erheblich, insbesondere wenn mehrere Akteure an der Ermittlung und Plausibilisierung der Daten beteiligt sind.

Voraussetzung ist zugleich eine eindeutige und bundesweit einheitliche Definition der relevanten Letztverbrauchermengen. Derzeit gelten Speicheranlagen (Stand-Alone-Speicher) nicht als Letztverbraucher. Es ist regulatorisch klarzustellen, ob diese Mengen künftig einbezogen werden sollen, um eine heterogene Auslegung der Regelung und unterschiedliche Marktpraktiken zu vermeiden. Zudem muss geklärt werden, ob geschlossene Verteilnetze an dem Wälzungsmechanismus partizipieren sollen oder zukünftig als Letztverbraucher berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Übertragungsnetzentgelte zum 1. Oktober ist eine fristgerechte und frühzeitige Datenübermittlung der netzbezogenen Letztverbrauchermengen zwingend erforderlich. Eine Meldung der Ist-Daten des Vorjahres bis zum 30. Juni erscheint hierfür sachgerecht, da die testierten Letztverbrauchermengen bis zum 31. Mai beim Übertragungsnetzbetreiber vorliegen müssen. Korrekturen, die nach der Einreichung der testierten Mengen vorgenommen werden (u. a. infolge der rollierenden SLP-Abrechnung), sollten unberücksichtigt bleiben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit dem fortschreitenden Rollout intelligenter Messsysteme künftig von einem deutlich geringeren Anpassungsbedarf auszugehen ist. Etwaige Abweichungen gegenüber der Regulierungskontomeldung können zwar auftreten, sollten jedoch im Rahmen des Wälzungsmechanismus keine Berücksichtigung finden.

Bei nachgelagerten Verteilnetzbetreibern mit mehreren vorgelagerten Netzbetreibern oder mit mehreren Entnahmestellen in unterschiedlichen Spannungsebenen ist zudem eine sachgerechte Aufteilung der Letztverbrauchermengen auf die unterschiedlichen vorgelagerten Netzbetreiber erforderlich. Da ausschließlich der nachgelagerte Netzbetreiber Kenntnis über die Anzahl der vorgelagerten Netzbetreiber sowie die jeweiligen Bezugsmengen hat, muss die Aufteilung und Meldung der relevanten Letztverbrauchermengen durch diesen erfolgen. Als potenzieller Schlüssel für die Aufteilung der Letztverbrauchermengen bietet sich eine Orientierung an den jeweils vom vorgelagerten Netzbetreiber bezogenen Mengen an.

Die Datenmeldung sollte über eine zentrale Datenplattform mit einem klar ausgestalteten Berechtigungskonzept erfolgen. Die Verantwortung für die Plattform kann bei der Bundesnetzagentur oder alternativ bei den Übertragungsnetzbetreibern angesiedelt werden. Unabhängig von der Zuständigkeit ist eine verbindliche Plausibilisierung der gemeldeten Daten

sicherzustellen, insbesondere bei der Aufteilung von Letztverbrauchermengen, um die Konsistenz und Belastbarkeit der Wälzungssystematik zu gewährleisten.

- Wird der Auffassung der Bundesnetzagentur zugestimmt, dass in den meisten Fällen eine eindeutige Zuordnung des netzbezogenen Letztverbrauchs in nachgelagerten Ebenen zu einem vorgelagerten Netzgebiet möglich ist?

Eine eindeutige Zuordnung des netzbezogenen Letztverbrauchs in nachgelagerten Netzebenen zu einem vorgelagerten Netzgebiet ist nur in klar abgegrenzten Konstellationen möglich, also insbesondere dann, wenn der nachgelagerte Netzbetreiber über einen einzigen vorgelagerten Netzbetreiber versorgt wird und der Bezug aus nur einer Spannungsebene erfolgt. Dies ist aus Sicht der Netze BW als Flächennetzbetreiber jedoch nicht der Regelfall. In einer Vielzahl an Fällen erfolgt eine Versorgung des nachgelagerten Netzbetreibers entweder über unterschiedliche Netzebenen oder verschiedene vorgelagerte Netzbetreiber. Teils sind auch Konstellationen vorhanden, in denen zwei Netzbetreiber gegenseitig vor- und nachgelagerte Netzbetreiber sind. Daher kann eine eindeutige Zuordnung des netzbezogenen Letztverbrauchs nicht als gesetzt angesehen werden. Vielmehr ist eine aufwändige Zuordnung, unter Rückgriff auf eindeutige Regelungen und die Datenbereitstellung von nachgelagerten Netzbetreibern erforderlich. Für weitere Details verweisen wir an dieser Stelle auf die vorangegangene Frage inkl. Antwort.

- Wie wird der Aufwand eingeschätzt, für Fälle mit mehr als einem überlagerten Netzbetreiber eine eindeutige Abgrenzungsmethodik für den netzbezogenen Letztverbrauch zu entwickeln? Wie könnte eine solche Abgrenzungsmethodik aussehen?

Bei nachgelagerten Verteilernetzbetreibern mit mehreren Entnahmestellen ist eine sachgerechte Aufteilung der Letztverbrauchermengen erforderlich, sofern Entnahmen auf unterschiedlichen Spannungsebenen erfolgen. Die Zuordnung der Letztverbrauchermengen hat in diesen Fällen differenziert nach Spannungsebenen zu erfolgen, um eine verursachungsgerechte Kostenwälzung sicherzustellen.

Sofern nachgelagerte Verteilernetzbetreiber an mehrere vorgelagerte Netzbetreiber angebunden sind, müssen die Letztverbrauchermengen nach einem geeigneten, verursachungsorientierten Schlüssel aufgeteilt werden. Ein möglicher Ansatz zur Aufteilung der Letztverbrauchermengen könnte darin bestehen, diese nach Maßgabe der jeweils gegenüber den vorgelagerten Netzbetreibern abgenommenen Bezugsmengen zu differenzieren. Gegebenenfalls ist ergänzend eine Aufteilung nach Spannungsebenen vorzunehmen.

Bei Netzbetreibern, die zugleich als vor- und nachgelagerte Netzbetreiber agieren, sind die jeweiligen Letztverbrauchermengen miteinander zu verrechnen, um eine Doppelberücksichtigung im Rahmen der Kostenwälzung systematisch auszuschließen.

Um die operativen Umsetzungsfragen nochmals besser zu veranschaulichen, hilft ein Blick auf die Situation bei Netze BW. Die Netze BW hat aktuell 97 nachgelagerte Netzbetreiber mit teilweise

eigenen nachgelagerten Netzbetreibern. Ungefähr die Hälfte dieser Netzbetreiber hat mehrere Entnahmestellen in unterschiedlichen Spannungsebenen und 16 davon sind zugleich vorgelagerter Netzbetreiber der Netze BW. Ein Netzbetreiber ist zudem in zwei Regelzonen tätig, bezieht von der Netze BW in zwei verschiedenen Netzebenen und ist in der MS ebenfalls vorgelagerter Netzbetreiber der Netze BW. Diese Fallkonstellation ist in der nächsten Abbildung nochmals aufbereitet.

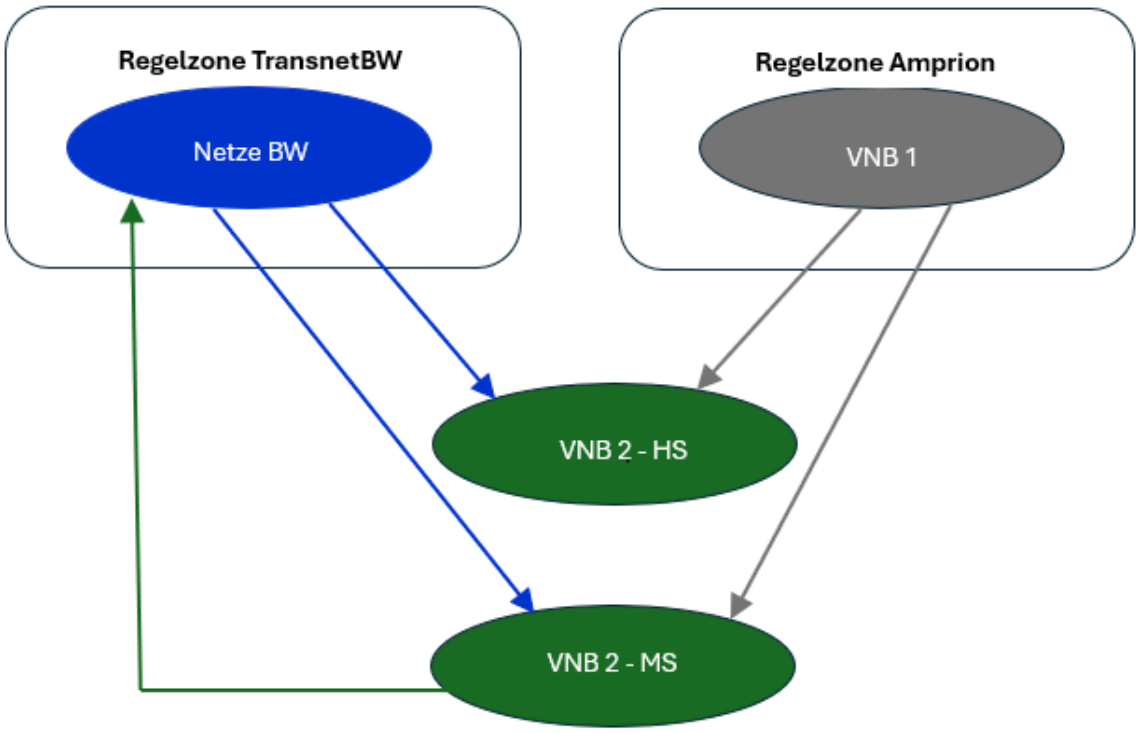

Abbildung 1: Beispiel für einen der nachgelagerten Netzbetreiber der Netze BW

Es ist davon auszugehen, dass Netze BW keine Ausnahme innerhalb der deutschen Netzbetreiberlandschaft darstellt, sondern durchaus repräsentativ für die großen Flächennetzbetreiber ist. Umso wichtiger ist die Frage der sachgerechten und eindeutigen Zuordnung und der Ermittlung der Letztverbrauchermengen auf Netzbetreiber und Netzebene.

Grundsätzlich ist dabei sicherzustellen, dass die Aufteilung der Letztverbrauchermengen für Dritte transparent, nachvollziehbar und prüfbar ist. Andernfalls besteht das Risiko strategischer Mengenzuordnungen durch nachgelagerte Netzbetreiber, etwa durch die gezielte Zuordnung geringerer Letztverbrauchermengen zu kostenintensiveren vorgelagerten Netzbetreibern. Zur Vermeidung solcher Fehlanreize ist eine Erweiterung der bestehenden Transparenzpflichten zu prüfen, beispielsweise durch die Veröffentlichung der Bezugsmengen differenziert nach vorgelagerten Netzbetreibern. Derzeit sieht § 23c EnWG lediglich die Veröffentlichung des Gesamtbezugs aus dem vorgelagerten Netz vor.

Der hier geschilderte Mehraufwand für eine sachgerechte Aufteilung der Letztverbrauchermengen würde mit der Einführung bundeseinheitlicher Verteilnetzentgelte komplett entfallen und stattdessen Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Kostenwälzung deutlich gestärkt werden.

- Wäre die zeitliche Fixierung von Verteilungsschlüsseln (z.B. netzbezogener Letztverbrauch) über ein Jahr hinaus ein gangbarer Kompromiss, um die Anwendung der Kostenwälzung in der Praxis zu vereinfachen?

Eine Fixierung des Verteilungsschlüssels über ein Jahr hinaus ist nach Einschätzung von Netze BW nicht zielführend und nicht notwendig. Vielmehr erscheint eine jährliche Datenerhebung praktikabel und diese ist auch bei komplexeren Anschlusskonstellationen umsetzbar, sofern die Vorgaben zur Aufteilung der netzbezogenen Letztverbrauchermengen eindeutig und verbindlich geregelt sind. Auf diese Weise könnten zudem strukturelle Veränderungen sowie größere Mengenschwankungen berücksichtigt werden, wenngleich mit einem zeitlichen Nachlauf.

- Wie könnte eine Verrechnung auf gleicher Spanungsebene aussehen (sog. Pancaking)? Ist es denkbar, hier auf die Verrechnung von Wälzungsbeträgen zu verzichten? Oder sind weiterhin Sonderregelungen erforderlich?

Erfolgt in der gemeinsamen Ebene keine anteilige Zuordnung von Wälzungsbeträgen, führt dies zu einer sachlich ungerechtfertigten Privilegierung des nachgelagerten Netzbetreibers, da dieser ausschließlich an den Wälzungskosten der vorgelagerten Ebene beteiligt wird und keine Kosten in der eigenen Anschlussebene mehr trägt. Umgekehrt wirft eine vollständige Verrechnung die Frage auf, ob der nachgelagerte Netzbetreiber dadurch nicht überproportional mit Wälzungskosten belastet wird. In diesem Fall wäre ggf. die Einführung eines weiteren Verteilungsschlüssels erforderlich, was die Systematik der Kostenwälzung erneut verkomplizieren würde.

Unabhängig davon ist die Pancaking-Regelung in der StromNEV begründet und endet mit deren Auslaufen. Eine Fortführung über diesen Zeitpunkt hinaus ist weder sachlich noch systematisch erforderlich. Angesichts der anstehenden Reform der Netzentgeltsystematik sollte auf eine Verlängerung einzelner Übergangs- oder Sonderregelungen verzichtet werden. Stattdessen ist eine einheitliche und zukunftsfähige Neugestaltung der Netzentgelte vorzuziehen. Mit der Einführung bundeseinheitlicher Netzentgelte würde sich zudem die entsprechende Fragestellung erübrigen.

- Ist die technische NAK in den jeweils eigenen Netzebenen einheitlich definiert und bekannt? Wie werden Reservetrafos in den Umspannebenen behandelt und welche weiteren relevanten Konstellationen ergeben sich?

Die Anmeldeleistung war für die eigene nachgelagerte Netzebene bisher nicht abrechnungsrelevant und liegt daher, im Gegensatz zu den Daten für die nachgelagerten

Netzbetreiber, in dieser Form nicht vor. Was vorliegt sind grundsätzlich sämtliche Leistungswerte der Transformatoren. Allerdings wäre eine vollumfängliche Auswertung aufgrund der heterogenen Netzstrukturen mit erheblichem Aufwand verbunden. Da die technische NAK nicht zwingend der installierten Trafoleistung entspricht, ist zudem unklar, inwieweit auf die Trafoleistung abgestellt werden kann.

Zudem ergäbe sich die Gefahr, dass es zu einer systematischen Ungleichbehandlung zwischen eigenen und fremden nachgelagerten Netzebenen kommt. Während im eigenen Netz die installierte Trafoleistung bekannt ist, liegen dem vorgelagerten Netzbetreiber bei fremden nachgelagerten Netzbetreibern lediglich die vertraglich vereinbarten Anmeldeleistungen vor. Zur Ermittlung des Wälzungsanteils müsste daher auf diese vertraglich vereinbarte Kapazität zurückgegriffen werden, die in der Regel unterhalb der technischen Kapazität liegt. Dies hätte zur Folge, dass im Verhältnis geringere Kosten an fremde nachgelagerte Netzbetreiber weitergewälzt werden, während das eigene Netz überproportional belastet würde.

Um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, müsste folglich auch für das eigene Netz eine fiktive vertragliche Leistung angesetzt werden, was die Anwendung weiterer Verteilungsschlüssel (z.B. der Netzhöchstlast der nachgelagerten Ebene) erforderlich machen würde. Eine konsistente und für sämtliche nachgelagerten Netzebenen gleichermaßen anwendbare Ausgestaltung des Wälzungsmechanismus ist damit weder auf Basis der installierten Trafoleistung, der technischen NAK noch der vertraglich vereinbarten Kapazität gewährleistet.

4 Abrechnungsrelevante Umspannebenen

Die Bundesnetzagentur stellt in den vorliegenden Orientierungspunkten auch eine Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen und deren Zuordnung zur nachgelagerten Netzebene zur Diskussion. Die Behörde verweist dabei unter anderem auf die vorhandenen Fehlanreize für einen volkswirtschaftlich ineffizienten Bau von Anschlussleitungen an die Umspannebene, um individuell von niedrigeren Netzentgelten der Umspannebene zu profitieren. Zudem stellt das deutsche Konstrukt von sieben abrechnungsrelevanten Netz- und Umspannebenen keinesfalls den europäischen Standard dar, sondern es sei in anderen Ländern auch die Begrenzung auf vier Netzebenen (Höchst-/Hoch-/Mittel-/Niederspannung) zu beobachten.

Gleichzeitig verweist die Bundesnetzagentur zudem darauf, dass heutige individuelle Optimierung (zulasten der anderen Netznutzer) auf historische Entscheidungen von Netzbetreibern zurückzuführen sei. Dies gelte beispielsweise für die Entfernung zum nächsten Umspannwerk, die für die Kosten einer eigenen Anschlussleitung an die Umspannebene entscheidend sei.

Die Behörde verweist ferner darauf, dass heute in manchen Umspannebenen nur ein sehr kleines Kundenkollektiv vorhanden sei, so dass Mengenveränderungen in der Umspannebene große Schwankungen für die dort abgerechneten Kunden mit sich bringen können.

Netze BW kann den von der Bundesnetzagentur vorgebrachten Argumenten für eine Zusammenlegung der Netz- und Umspannebenen sehr gut folgen und hält diese auch für stichhaltig. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass die Bundesnetzagentur diesen Sachverhalt im Zuge von AgNes diskutiert und eine Zusammenlegung in Erwägung zieht.

Angesichts der Möglichkeit im Zuge des AgNes-Prozesses durch eine Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen eine substanzielle Vereinfachung zu erreichen, erscheint die im vorliegenden Sachstandspapier erfolgte Diskussion hierzu äußerst knapp. Dies zeigt bereits allein der bloße Umfang von zwei Seiten und das alleinige Abstellen auf nur einer Umsetzungsoption – die Zuordnung der Kosten der Umspannebene zu der jeweils nachgelagerten Netzebene. Damit unterbleibt auch eine umfassende Auseinandersetzung mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen der unterschiedlichen Umsetzungsoptionen. Gerade dies wäre bei der Frage der Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen notwendig.

Zuordnung der Umspannebene zur vorgelagerten Netzebene

Netze BW hat bereits frühzeitig im Konsultationsprozess den Vorschlag für die Zusammenlegung von Umspann- und Netzebenen eingebracht. Nach unserer Einschätzung sollte, auch gerade mit Blick auf die Übertragungsnetzbetreiber, eine Zuordnung der Umspannebene zur vorgelagerten Netzebene erfolgen. Somit würde die Umspannung HöS/HS der Höchstspannungsebene zugeordnet. Das gleiche gilt auch für die weiteren Netzebenen, so dass die MS/NS der Mittelspannung zugeordnet werden würde. Sämtliche Bauteile und Assets zwischen den beiden Sammelschienen im Umspannwerk werden damit der nächsthöheren Netzebene zuordnet. Dies umfasst auch die unterspannungsseitigen Transformatorschaltfelder ohne unterspannungsseitige Sammelschiene und folgt der bestehenden Logik aus der Anlage 2 der StromNEV. In der nachfolgenden Abbildung ist dies schematisch für den Fall der Höchst- und Hochspannung dargestellt.

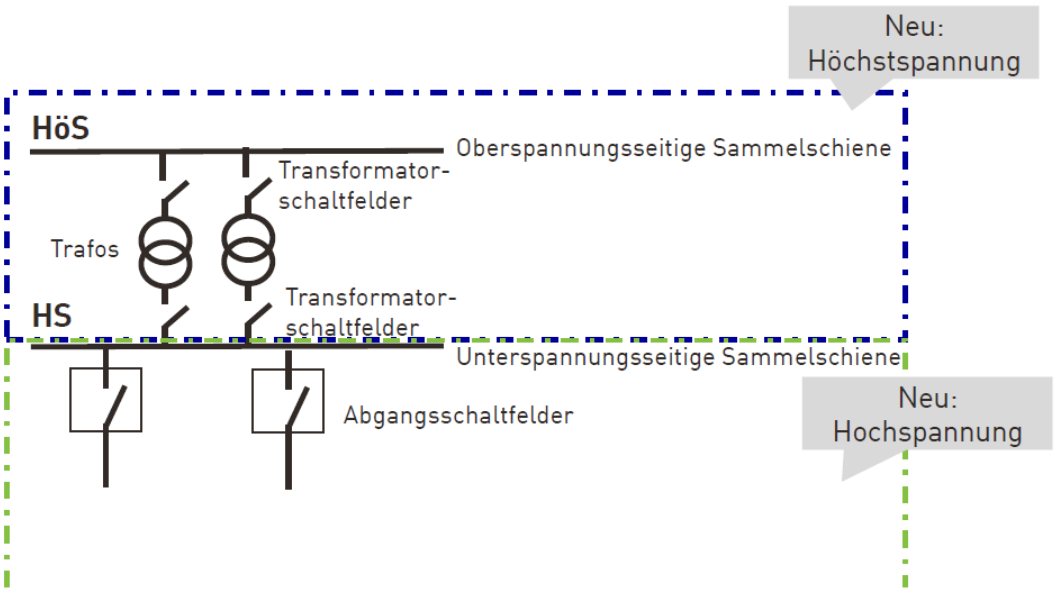

Abbildung 2: Abgrenzung der abrechnungsrelevanten Höchst- und Hochspannung bei Entfall der Umspannebenen

Zuordnung auf Basis der anliegenden Spannung

Neben dieser Umsetzungsvariante wäre auch eine Abschaffung der Umspannebenen möglich, in dem bei der Zuordnung zur Netzebene allein auf die anliegende Spannung abgestellt wird. D.h. es würde nicht eine Differenzierung über einzelne technische Bauteile erfolgen, sondern allein die anliegende Spannung wäre entscheidend. Im Hinblick auf die Zuordnung wäre solch ein Ansatz einfach umzusetzen und stellt mit Blick auf die Umsetzungsoptionen bei einem Entfall der abrechnungsrelevanten Umspannebenen vermutlich die operativ einfachste Umsetzungsvariante dar. Aufgrund des Abstellens auf die anliegende Spannung würden die Übertragungsnetzbetreiber zukünftig sowohl ein Höchst- als auch ein Hochspannungsentgelt ausweisen. Die nachgelagerten Netzbetreiber hätten dann, je nach betriebener Spannung der Ebenen, ein Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetzentgelt. Vorteilhaft an dieser Ausgestaltung wäre dabei, dass nicht der Ort des Netzanschlusses und damit das Eigentum über einzelne Bauteile, entscheidend ist, sondern allein die anliegende Spannung. Dies ermöglicht eine technisch optimierte Anschlusssituation ohne kleinteilige Diskussionen um Eigentumsverhältnis, die allein auf individuelle Netzentgeltoptimierungen zurückzuführen sind.

Netze BW stimmt mit der Bundesnetzagentur überein, dass sich im Zuge eines Entfalls der abrechnungsrelevanten Umspannebenen Fragen zur Zuordnung sowie Klärungsbedarf zum Eigentum ergeben können, sofern die Abrechnungsebene nicht an der Spannung am Netzanschlusspunkt festgelegt wird. Gleiches gilt auch für die Frage Netzbetreiber gleicher Spannungsebene. Dieser Umstand ist insbesondere darin begründet, dass bisher die netzbetreiberindividuelle Erlösobergrenze über die eigenen Netzentgelte (Umlagen

ausgeklammert) bei den Verteilnetzbetreibern vereinnahmt werden musste, während die Übertragungsnetzbetreiber bereits seit einigen Jahren ein einheitliches Netzentgelt aufweisen.

Bundeseinheitliche Netzentgelte sorgen für deutliche Vereinfachung

Auch im Kontext des Entfalls der abrechnungsrelevanten Umspannebene stellen bundeseinheitliche Netzentgelte ein überlegenes Instrument für eine deutliche Vereinfachung in Kombination mit dem Entfall der abrechnungsrelevanten Umspannebene dar. So muss in dieser Konstellation keine eigentumsrechtliche Klärung erfolgen. Durch das Auseinanderfallen von genehmigten Kosten je Netzebene und dem bundeseinheitlichen Netzentgelt bedeutet der Entfall der abrechnungsrelevanten Netzebene eben gerade nicht, dass eine eigentumsrechtliche Klärung zu nachgelagerten Netzbetreibern notwendig ist. Neben diesem Aspekt gibt es eine weitere Reihe an substanziellen Vorteilen, die bundeseinheitliche Netzentgelte aufweist. Diese zahlen alle auf die von der Bundesnetzagentur im AgNes-Prozess genannten Ziele wie Transparenz, Verständlichkeit, Vorhersehbarkeit und Umsetzbarkeit ein. Für die weiteren Details zu diesem Aspekt wird auf den Abschnitt 5 verwiesen.

Darüber hinaus sei noch angemerkt, dass kurzfristiger Anpassungsbedarf nicht per se negativ ist, sondern insbesondere bei mittel- und langfristigen Vereinfachungen geradezu angegangen werden sollte. Mit dem AgNes-Prozess plant die Behörde derzeit eine umfassende und grundlegende Anpassung der Netzentgeltsystematik. Dies bietet die einmalige Möglichkeit auch die Frage der Umspannebenen anzufassen. Daher sollte, sofern nicht eine unmittelbare Umsetzung erfolgen sollte, was sehr zu begrüßen wäre, zumindest eine Entscheidung über das Wie und den Zeitpunkt erfolgen.

Fragen der Bundesnetzagentur

- Wird der Prämisse zugestimmt, dass die Abschaffung der Umspannebenen zu einer Reduzierung von Fehlanreizen führt?

Ja, Netze BW stimmt mit der Bundesnetzagentur überein, dass mit der Abschaffung der Umspannebenen eine Reduktion von aktuell vorhandenen Fehlanreizen erreicht werden kann. Dies gilt umso mehr, als dass durch die Beschlusskammer 8 im September 2025 die Abschaffung der Sonderregelung zu den singulären Betriebsmitteln (BK8-25-003-A) beschlossen hat. Nach unserer Einschätzung ist in der Folge auch eine Zusammenfassung der Netz- und Umspannebenen dringend geboten. Andernfalls würden die Kunden, allein aus einer individuellen Optimierungslogik und zu Lasten der Allgemeinheit, zukünftig versuchen entweder mit eigenen Betriebsmitteln (Eigentum direkt ab Umspannebene) oder aber durch Pachtlösungen weiterhin ab Umspannung abgerechnet zu werden. Ein geteiltes Eigentum innerhalb von Umspannwerken hätte zur Folge, dass sich Erneuerungsmaßnahmen erheblich verzögern können, da diese stets umfangreich mit allen Beteiligten abgestimmt werden müssen, dies gilt insbesondere bei unterschiedlichen Einschätzungen der Beteiligten.

Vor dem Hintergrund der vielen Erneuerungsprojekte würde dies zu erheblichen Kostensteigerungen und Zeitverzögerungen führen. Dies ist daher nach Einschätzung von Netze BW

kein zielführender Ansatz. Auch sollten Pachtlösungen keine Alternative zu der singulären Netznutzung darstellen. Hierzu gibt es noch keine einheitlichen Umsetzungsmodelle und es würde infolgedessen zu einer starken Ungleichbehandlung zwischen unterschiedlichen Netzgebieten und Regionen führen. Außerdem kann es mit der Pachtlösung zu den gleichen Problemen kommen, wie sie derzeit bei der bisherigen singulären Netznutzung bestehen. Die Beibehaltung aller sieben Netz- und Umspannebnen würde damit die mit der Abschaffung der singulären Netznutzung verfolgten Ziele indirekt konterkarieren.

- Führt eine Abschaffung der Umspannebenen aus Ihrer Sicht zu Vereinfachungen?

Die Abschaffung der Umspannebene würde nach Auffassung von Netze BW, wie bereits zuvor ausgeführt, nach der erfolgten Umsetzung, zu einer deutlichen Vereinfachung führen. Individuelle und auch aufwändige Optimierungen für alle Beteiligten können vermieden werden. Eine Zuordnung der abrechnungsrelevanten Spannungsebene auf Basis der am Netzanschlusspunkt anliegenden Spannung, würde darüber hinaus zu einer weiteren Vereinfachung führen und eigentumsrechtliche Zuordnungen deutlich vereinfachen. Dies gilt umso mehr, wenn die Abschaffung der Umspannebenen mit der Einführung bundeseinheitlicher Verteilnetzentgelte einhergeht.

- Welche Nachteile für Bestandskunden sehen Sie?

Die Frage lässt Interpretationsspielraum, auf welchen Bestandskunden abgezielt wird und wie die konkrete Umsetzung einer Abschaffung der Umspannebene aussehen würde. Unterstellt man allein die Überlegungen der Bundesnetzagentur, die jedoch nur eine mögliche Umsetzungsform darstellt, ergäbe sich für die bisherigen Kunden in den Umspannebenen c. p. ein höherer Beitrag zu den Netzkosten, da diese Kunden zukünftig auch an den Kosten der nachgelagerten Netzebene beteiligt werden würden. Für die Bestandskunden in der nachgelagerten Ebene ergäbe sich im Umkehrschluss c. p. eine Entlastung.

Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass es bereits aufgrund des Auslaufens der singulären Netznutzung Ende 2028 und aufgrund des gesamten AgNes-Prozesses zu Veränderungen der Netzentgeltbelastungen kommen wird. Die isolierte Betrachtung einzelner Effekte im aktuellen System der Entgeltsystematik ist nach unserer Einschätzung nicht zielführend und sollte nicht handlungsleitend sein. Wie bereits im Abschnitt 3 ausgeführt, können sich bereits aus der Anpassung der Kostenwälzung deutliche Veränderungen ergeben, die bei einer Analyse allein auf Ist-Daten nicht berücksichtigt werden kann.

Zudem gilt es zu beachten, dass der Direktanschluss an ein Umspannwerk bisher nicht nur mit einem Entgeltvorteil einhergegangen ist, sondern durch einen Direktanschluss auch größere Leistungen bereitgestellt werden können und in der Regel auch eine höhere Verlässlichkeit in der Versorgung sicherstellen kann. Diese technischen Vorteile gelten auch zukünftig, wenn es zu einer Zusammenfassung der Netz- und Umspannebenen für die Netzabrechnung kommen sollte.

- Welche eigentumsrechtlichen Herausforderungen bzw. Zuordnungsprobleme sind aus Ihrer Sicht bei einer Reduzierung der Netzebenen zu bewältigen? Welche Rolle spielen hierbei die ober- und unterspannungsseitigen Sammelschienen?

Essenziell ist eine klare und eindeutige Regelung darüber, wie die Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen erfolgen soll. Dies umfasst insbesondere die Zuordnung der unterschiedlichen Bauteile. So muss klar sein, wie bspw. Schalter eindeutig zugeordnet werden. Nur dies gewährleistet frühzeitige Planbarkeit sowie ein einheitliches Vorgehen bei den Netzbetreibern.

Die Umsetzungsfragen sind in der Regel aufgrund der historisch gewachsenen Netzstrukturen und Eigentumsverhältnissen unterschiedlich in Deutschland ausgeprägt. Für das Netzgebiet der Netze BW handelt es sich hauptsächlich um Zuordnungsprobleme, die durch eine eindeutige Regelung geklärt werden könnten. Eigentumsrechtliche Herausforderungen sind nach unserer Einschätzung nur in seltenen Einzelfällen notwendig.

Je nach Umsetzungsvariante ergeben sich unterschiedlich große Herausforderungen bei der Umsetzung. Die einfachste Option stellt ein Zusammenfassen der Netzebenen entlang der anliegenden Spannung dar. Für alle Optionen gilt, dass mit einer Einführung bundeseinheitlicher Verteilnetznetzentgelte die operativen Herausforderungen maßgeblich reduziert oder vermieden werden können.

- Welche weiteren praktischen Herausforderungen sehen Sie bei der Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen?

Neben den bereits zuvor angesprochenen eigentumsrechtlichen Fragestellungen sowie die Klarheit der Zuordnungen können sich weitere Umstellungseffekte ergeben. Die Details können jedoch erst nach Kenntnis der genauen Umstellungsvariante inkl. der offenen Frage nach der Einführung bundeseinheitlicher Netzentgelte beantwortet werden.

Effekte aufgrund des Entfalls von drei abrechnungsrelevanten Umspannebenen sind erwartbar:

- Anpassungen im Kontext von Pooling oder der zeitgleichen Anmeldeleistung
- Anpassung der Netznutzungsabrechnung aufgrund einer Verschiebung von einer Umspannebene auf eine Netzebene
- Falls im Zuge der Anpassungen auch eigentumsrechtliche Fragen gelöst werden müssen, dann kann dies ggf. Anpassungen im Anschlussvertrag zur Folge haben. Für nachgelagerte Netzbetreiber gilt dies jedoch nur, sofern bundeseinheitliche VNB-Netzentgelte nicht eingeführt werden sollten.

- Befürworten Sie eine zeitlich nachfolgende Regelung zur Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen im Anschluss an den AgNes-Prozess (also nach 2029)?

Aus Sicht von Netze BW bietet AgNes eine einmalige Chance zu grundsätzlichen Anpassungen, die idealerweise auch Vereinfachungen mit sich bringen sollten. Die Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen in Verbindung mit der Einführung bundeseinheitlicher VNB-Netzentgelte zählt dazu. Daher gibt es keinesfalls einen Automatismus, der nur eine sequenzielle Umsetzung ermöglicht (erst AgNes, dann Abschaffung abrechnungsrelevante Umspannebene). Vielmehr gilt das Gegenteil, dass sich mit AgNes ein Zeitfenster für die Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebene s öffnet. Daher sollte es idealerweise sowohl eine Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebene und die Einführung bundeseinheitlicher Netzentgelte zum 01. Januar 2029 geben.

Sollte die Behörde sich jedoch nicht in der Lage sehen, eine Abschaffung bereits zum 01. Januar 2029 umzusetzen, so sollte dies zeitnah im Anschluss erfolgen und im Zuge von AgNes bereits der notwendigen Rahmen hierfür, durch entsprechende Festlegungen, verbindlich geschaffen werden. Dies bedingt auch ein klares Umsetzungskonzept mit eindeutigen Regelungen zum Vorgehen und der Zuordnung.

5 Bundeseinheitliche Netzentgelte

Die Netze BW spricht sich bereits seit längerem klar für die Einführung bundeseinheitlicher Verteilnetzentgelte aus. Mit der EE-bedingten Kostenwälzung wurde bereits ein Schritt in diese Richtung gegangen. Das System der EE-bedingten Mehrkostenwälzung ist aber mit einer Reihe von Nachteilen behaftet, die zu erheblichen systemischen Verzerrungen führen. Hierzu zählen u.a. die deutliche Zunahme von Tarifanomalien und die Verlagerung von Netzkosten in eine kWh-basierte Umlage außerhalb der Netzentgelte und damit einhergehende Verteilungseffekte. Zudem können die aufgezeigten kritischen Aspekte bei der angedachten Kostenwälzung mit bundeseinheitlichen Netzentgelten zielgerichtet adressiert werden. Ein Effekt, den auch die Bundesnetzagentur im Zuge des AgNes-Prozesses kritisch bewertet hat.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass bundeseinheitliche Verteilnetzentgelte – trotz ihrer Nennung im Diskussionspapier der Bundesnetzagentur vom 12. Mai 2025 und der Diskussion im Auftaktworkshop im Juni 2025 – in den seit Dezember 2025 veröffentlichten Orientierungspunkten sowie den begleitenden Expertenaustauschen nicht umfassend diskutiert wurden. Dies ist umso erstaunlicher, als eine bundesweite Vereinheitlichung in hohem Maße auf die im AgNes-Prozess formulierten Zielkriterien wie Transparenz, Verständlichkeit, Vorhersehbarkeit und Umsetzbarkeit einzahlen würde. Zudem stellt eine Vereinheitlichung nach der bereits erfolgten Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte den nächsten konsequenten Schritt dar, um strukturell bedingte Kostenunterschiede zwischen Netzgebieten sachgerecht zu adressieren und die Systemkomplexität deutlich zu reduzieren.

Auch im Hinblick auf die im AgNes-Prozess diskutierten Modelle und Netzentgeltkomponenten ergeben sich keine grundlegenden Konflikte: So ist das von der Bundesnetzagentur favorisierte Grundmodell mit bestellter oder vertraglicher Kapazität ohne Weiteres mit bundesweit einheitlichen Kapazitäts- und Arbeitspreisen vereinbar. Gleiches gilt für die Niederspannung, in der einheitliche Grund- und Arbeitspreise sowie eine mögliche „Prosumer-Pauschale" problemlos integrierbar wären.

Im Hinblick auf eine evolutionäre Dynamisierung von Netzentgelten, hätte, ausgehend von einem bundesweit einheitlichen Netzentgelt, der Flexibilitätseinsatz deutschlandweit auch dieselbe Bezugsgröße und die netzdienliche Flexibilität würde somit auch nicht unterschiedlich bepreist werden. Denn einheitliche Netzentgelte als gemeinsame Baseline ermöglichen es, Preissignale im Zuge einer zeitlichen Variabilität stärker an der tatsächlichen Netzsituation auszurichten, ohne dass eine Verzerrung allein aufgrund von strukturellen Netzentgeltunterschieden erfolgt.

Im Folgenden wird auf die zentralen Aspekte einer bundesweiten Vereinheitlichung von Verteilnetzentgelten näher eingegangen.

Wirkung der EE-Mehrkostenwälzung erhalten, aber ohne die Probleme des Wälzungsmechanismus

Mit dem Mechanismus der EE-Kostenwälzung und den vereinheitlichten Übertragungsnetzentgelten sind bereits die ersten Schritte hin zu vereinheitlichten Verteilnetzentgelten getan. Der nächste Schritt in dieser Entwicklung sollte nach Auffassung der Netze BW in der Umsetzung einer gesamthaften Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte liegen.

Eine solche Reform würde die heutige, kleinteilige und netzbetreiberindividuelle Entgeltbildung ablösen und durch eine zentrale Kalkulation für das gesamte Bundesgebiet ersetzen. Gleichzeitig würde der bestehende Umlagemechanismus für EE-bedingte Netzkosten obsolet, dessen strukturelle Probleme zunehmend deutlich werden:

- Erstens werden über die Umlage nach § 19 StromNEV Kosten, die bisher netzebenenspezifisch über Leistungs- und Arbeitspreise an die Netznutzer verrechnet wurden, nur noch auf Basis der Arbeit (kWh) vornehmlich von den nicht privilegierten Kunden getragen. In der Folge wird ein zunehmend größerer Anteil der Netzkosten von den oberen Spannungsebenen auf die unteren Netzebenen und von Industrie- und Gewerbekunden auf Haushaltskunden verlagert.

- Zweitens folgt daraus, dass die bezogene elektrische Arbeit indirekt über die Umlage verteuert und die Leistungs- und Kapazitätspreise in den Netzentgelten entlastet werden. Hieraus ergeben sich wiederum Anreize für einen stärkeren privaten Eigenverbrauch mit entsprechend weiter steigenden Netzentgelten für Haushalte ohne Eigenverbrauchsmöglichkeiten. Nicht zuletzt wird durch die reine kWh-basierte Umlage und die Verschiebung von Kosten aus den oberen Spannungsebenen nach unten die Elektrifizierung und Sektorenkopplung bei Wärme und Mobilität durch eine Verteuerung des Endkundenstrompreises behindert. Dies widerspricht auch der Zielsetzung der Behörde im AgNes-Prozess eine kostenreflexivere Bepreisung für Prosumer umzusetzen.

- Drittens profitieren in diesem Jahr bereits 238 Netzbetreiber vom Wälzungsmechanismus, das rund zwei Drittel aller deutschen Verteilnetzbetreiber darstellt. Diese Netzbetreiber kommen bereits auf ein Wälzungsvolumen von 2,7 Mrd. Euro, das über die Umlage auf den Stromkunden gewälzt wird[1]. Angesichts der weiter steigenden Ausbauziele für erneuerbare Energien ist von einem kontinuierlichen und erheblichen Anstieg des Wälzungsvolumens auszugehen, wodurch das Instrument langfristig an seine systemischen Grenzen stößt, wenn immer größere Kostenbestandteile außerhalb der eigentlichen Entgeltsystematik vereinnahmt werden.

Vereinfachungen für die angedachte Kostenwälzung

Die angedachte Ausgestaltung der Kostenwälzung über die Letztverbrauchermengen ist mit operativer Komplexität verbunden. Insbesondere die Abwicklung bei nachgelagerten Netzbetreibern mit mehreren vorgelagerten Netzebenen sowie die Berücksichtigung mehrerer Entnahmestellen führen zu hohem Abstimmungs- und Datenaufwand.

Wie im Abschnitt 3 dargestellt, entstehen insbesondere Schwierigkeiten und Aufwände im Umgang mit nachgelagerten Verteilnetzbetreibern mit mehreren vorgelagerten Netzbetreibern. Auch der Umstand mit mehreren Entnahmestellen in unterschiedlichen Spannungsebenen ist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Hintergrund ist, dass ausschließlich der nachgelagerte Netzbetreiber Kenntnis über die Anzahl der vorgelagerten Netzbetreiber sowie die jeweiligen Bezugsmengen hat. Es müsste eine zentrale Datenplattform für diese Vielzahl an Datenmeldungen ausgestaltet, eingerichtet und fortlaufend verantwortet werden. Zudem müssten verbindliche Plausibilisierungen der gemeldeten Daten sichergestellt werden, insbesondere bei der Aufteilung von Letztverbrauchermengen, um die Konsistenz und Belastbarkeit der Wälzungssystematik zu gewährleisten.

Eine bundesweite Vereinheitlichung der Netzentgelte würde diese Komplexität erheblich reduzieren. Für jede Spannungsebene gäbe es nur noch eine aggregierte Letztverbrauchermenge, wodurch die aufwendige und fehleranfällige Aufschlüsselung entfällt. Zusätzliche Vereinfachungen ergeben sich bei einem Entfall der abrechnungsrelevanten Umspannebenen. In diesem Fall müsste die netzbetreiberindividuelle Erlösobergrenze nicht mehr über die netzbetreibereigene Netzentgelte vereinnahmt werden. Damit würden eventuelle eigentumsrechtliche Abgrenzungen zwischen Netzbetreiber im Zuge der Zusammenlegung von Netz- und Umspannebne irrelevant werden. Dies bedeutet es müsste konkret zwischen Netzbetreiber keine zwingende eigentumsrechtliche Klärung stattfinden. Jeder Netzbetreiber würde für alle Assets aus seiner Erlösobergrenze die Kosten für die jeweilige Ebene melden und durch eine zentrale Stelle werden diese gebündelten Kosten je Netzebene dann in die Netzentgelte der Ebene übersetzt. Damit

[1] https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles/VerteilungNetzkosten/ListeNB1_2026.pdf?__blob=publicationFile&v=2

würden sich auch Fragestellungen, wie Netzbetreiber gleicher Spannungsebene bei der Ermittlung der Netzentgelte behandelt werden (vgl. § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV), nicht mehr stellen.

Erfüllung der AgNes-Zielkriterien und Umsetzbarkeit

Ein von Netze BW beauftragtes Gutachten von Consentec[2] aus dem Jahr 2024 zeigt, dass die operative Umsetzung einer bundesweiten Vereinheitlichung gegeben ist. Zwar entsteht ein gewisser initialer Aufwand, dieser ist jedoch im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Netzentgelte begrenzt. Das gilt insbesondere auch für das zu installierende Ausgleichssystem.

Demnach bestehen keine erkennbaren operativen Hürden für die Umsetzung, da alle erforderlichen Daten bereits im Rahmen der bisherigen Netzentgeltprozesse bei den Verteilnetzbetreibern vorliegen. Der zusätzliche Datenaustausch mit einem zentralen Akteur wäre gemäß dem Gutachten überschaubar. Die Netzbetreiber hätten lediglich geringe Zusatzaufwände für standardisierte Datenmeldungen zu leisten. Gleichzeitig entfielen jedoch aufwendige individuelle Netzentgeltkalkulationen und Preisblätter, was bei den Netzbetreibern und den Marktpartnern zu spürbaren Aufwandsminderungen führen dürfte.

Zu beachten ist auch, dass mit der vollständigen Vereinheitlichung der Netzentgelte zudem der Wälzungsmechanismus der EE-bedingten Mehrkosten entfallen würde und entsprechend auch die damit zusammenhängenden operativen Aufwände bei allen Beteiligten. Gleichzeitig würde die Netzentgeltsystematik durch die Integration dieser Kosten gestärkt und im Zuge von AgNes würde die bestellte Kapazität ein größeres Gewicht bei der Ermittlung der individuell zu tragenden Netzkosten bekommen.

Das Gutachten von Consentec hat auch herausgearbeitet, dass parallel zu der zentralen Kalkulation der Netzentgelte ein zentraler Akteur für die Abwicklung des Ausgleichsmechanismus ausgewählt werden müsse. Naheliegenderweise könnte beispielsweise die staatliche KFW diese Rolle übernehmen. Es obläge ihr, die monatlichen Aus- und Einzahlungen der Netzbetreiber zu überwachen und für einen ausreichenden Liquiditätspuffer zu sorgen.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Zielkriterien des AgNes-Prozesses – insbesondere Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz – stellt die bundesweite Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte somit nicht nur eine konsistente, sondern eine zwingende Weiterentwicklung der bestehenden Netzentgeltsystematik dar. Netze BW sieht es als geboten an, dass die Bundesnetzagentur daher die aktuelle Möglichkeit im Zuge des AgNes-Verfahrens nützt und die Einführung bundeseinheitlicher Verteilnetzentgelte anstößt. Hierbei kann analog zu den Übertragungsnetzbetreibern auch ein Einführungspfad angestrebt werden, der eine Angleichung der Verteilnetzentgelte über mehrere Jahre vorsieht.

[2] Consentec: „Operative Umsetzung einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte", Mai 2024